



NOVEMBER 2015

# PERSONAL & MEHR

EIN SERVICE FÜR KLIENTEN UND INTERESSENTEN

## LIEBE UNTERNEHMERINNEN! LIEBE UNTERNEHMER!

Die Weihnachtszeit und der Jahreswechsel stehen vor der Tür. Und der Jahreswechsel bringt diesmal eine Menge an Änderungen, Neuerungen und auch ein paar (Steuer)-Erleichterungen.

Mit diesem Rundschreiben möchten wir wieder einmal das leidige Thema der Arbeitszeiten und -aufzeichnungen ansprechen, aber auch eine kleine Vorschau auf 2016 geben. Anfang 2016 folgt dann eine ausführlichere Info zu den Neuerungen 2016.

### Ihr Lohnverrechnungsteam



### Die Themen diesmal:

- Arbeitszeitaufzeichnungen - 7 Jahre verfügbar
- Arbeitszeitaufzeichnungen  
- vereinfachte Form seit 1.1.2015 möglich
- Arbeitszeit - Überschreitung der Höchstgrenzen
- Neue Sozialversicherungswerte ab 1.1.2016
- E-Card-Serviceentgelt - fällig mit Novembergehalt
- Vorweginfo zur Steuerreform ab 1.1.2016
- Kollektivverträge allgemein
- Anmeldungen unbedingt VOR Dienstantritt
- Eine Watchlist, die es in sich hat

## ARBEITSZEITAUFEICHNUNGEN - 7 JAHRE VERFÜGBAR

Laut Arbeitszeitgesetz hat **der Dienstgeber** für jeden seiner Dienstnehmer die Arbeitszeit aufzuzeichnen. Diese Arbeit kann der Dienstgeber seinen Dienstnehmern übertragen. Dies wird auch fast in jedem Betrieb so gehandhabt. Allerdings stellen wir immer wieder fest, dass Dienstnehmer diese Arbeitszeitaufzeichnungen mit nach Hause nehmen. Was vor allem dann problematisch ist, wenn diese Dienst-

nehmer ausgeschieden sind und der Dienstgeber eine Lohnabgabenprüfung hat - und dann fehlen diese Zettel.

**Wichtig:** Arbeitszeitaufzeichnungen sind **immer Eigentum des Dienstgebers!** Diese Aufzeichnungen müssen **7 Jahre** lang vom Dienstgeber **aufbewahrt** werden und sind bei Lohnabgabenprüfungen äußerst wichtig. Der Dienstnehmer hat das Recht

auf eine Kopie dieser Aufzeichnungen - auf mehr nicht. Achten Sie bitte daher darauf, dass Arbeitszeitaufzeichnungen aktuell und immer im Betrieb verfügbar sind. Es kann jederzeit in Ihrem Betrieb zu einer Inspektion kommen, sei es durch das Arbeitsinspektorat, durch die Finanzpolizei oder eben durch einen Lohnabgabenprüfer.

# PERSONAL & MEHR

---

## ARBEITSZEITAUFEICHNUNGEN - VEREINFACHTE FORM SEIT 1.1.2015 MÖGLICH

Ihnen und Ihren Mitarbeitern ist das tägliche Aufzeichnen der Arbeitszeit lästig? Ihre Mitarbeiter haben sowieso jeden Tag die gleiche fixe Arbeitszeit? Mehr-/Überstunden gibt es so gut wie gar nicht?

Wenn dies alles zutrifft, dann empfehlen wir Ihnen, die **Arbeitszeiten mit der vereinfachten Methode aufzuzeichnen**. Sie ersparen sich und Ihren Mitarbeitern eine Menge Arbeit, und bei Lohnabgabenprüfungen gibt's weniger zu beanstanden.

Bei dieser vereinfachten Aufzeichnungsform genügt es, wenn Sie **einmalig die Lage der wöchentlichen Arbeitszeit schriftlich** mit Ihren Mitarbeitern vereinbaren. Monatlich muss dann der betroffene Dienstnehmer nur mehr **schriftlich bestätigen**, dass er diese vereinbarten Zeiten eingehalten hat.

Ändert sich die Lage der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit, dann muss einfach eine neue Vereinbarung getroffen werden.

**Vorteil:** Einmal eine Vereinbarung treffen und nur mehr monatlich ein Formular unterschreiben lassen. Im Gegensatz zur alten Methode, wo jeden Tag die Arbeitszeit aufgeschrieben werden muss.

Wenn Sie Interesse an dieser Vereinfachung haben, dann liefern wir Ihnen gerne als kostenloses Service die dazu notwendigen Formulare.

## ARBEITSZEIT - ÜBERSCHREITUNG DER HÖCHSTGRENZE

Wir möchten an dieser Stelle nochmals an unsere Hinweise in „Personal & Mehr“ vom Juni 2015 erinnern. Beachten Sie bitte, dass Ihre Dienstnehmer, sobald die tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit überschritten wird, **Anspruch auf Zuschläge** haben. Gleiches gilt für

Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit. Diese Zuschläge müssen **entweder durch Zeitausgleich** oder durch **Auszahlung** abgegolten werden. Ein Nichtbefolgen kann schwerwiegende Nachzahlungen bei Lohnabgabenprüfungen zur Folge haben.



## NEUE SOZIALVERSICHERUNGSWERTE AB 1.1.2016

Auch mit 1.1.2016 werden wieder die wichtigsten Sozialversicherungswerte angepasst. Dadurch wird die **Geringfügigkeitsgrenze** auf **monatlich 415,72 €** (bisher 405,98 €) angehoben. Die **tägliche Geringfügigkeitsgrenze** für tageweise beschäftigte Aushilfen beträgt dann **31,92 €** (bisher 31,17 €). Der Pauschalwert für die **Dienstgeberab-**

**gabe** (= 1,5-fache Geringfügigkeitsgrenze) wird auf **monatlich 623,58 €** (bisher 608,97 €) erhöht.

Auch die **Höchstbemessungsgrundlage** in der Sozialversicherung wird angehoben und beträgt ab 1.1.2016 **monatlich 4.860 €** (bisher 4.650 €) bzw. **täglich 162 €** (bisher 155 €).

Die **Auflösungsabgabe**, die ja z.B. bei Dienstgeberkündigung oder einvernehmlicher Lösung fällig wird, steigt natürlich auch, und zwar auf **121 €** (bisher 118 €).

## E-CARD-SERVICEENTGELT - FÄLLIG MIT NOVEMBERGEHALT

Für jeden voll versicherten echten und freien Dienstnehmer, der am 15.11.2015 beschäftigt ist, muss das E-Card-Serviceentgelt in Höhe von

10,85 € einbehalten werden. Selbstverständlich wird dies im Zuge der November-Lohnabrechnung von uns automatisch für Sie erledigt.



## VORWEGINFO ZUR STEUERREFORM AB 1.1.2016

Mit 1.1.2016 kommt es, wie schon mehrfach angekündigt, zur „großen“ Steuerreform. Das bedeutet, dass Dienstnehmer ab einem Nettogehalt von ca. 1.012 € aufgrund der Lohnsteuersenkung in den Genuss

von „mehr im Geldbörstel“ kommen. Keine Sorge, dadurch steigen für Sie als Dienstgeber die Lohnkosten nicht an. Ihr Dienstnehmer erhält netto mehr, Sie zahlen dafür weniger Lohnsteuer an das Finanzamt.

Selbstverständlich werden alle diese Neuerungen ab der Lohnverrechnung Jänner 2016 automatisch von uns berücksichtigt.

## KOLLEKTIVVERTRÄGE ALLGEMEIN

Mit Beginn oder auch im Laufe des Jahres 2016 wird wieder eine Reihe von Kollektivverträgen geändert. Sobald dies der Fall ist, und welche Kollektivverträge das sind, finden Sie immer aktuell auf unserer Internetseite

[www.teamtirol-steuerberater.at](http://www.teamtirol-steuerberater.at).

Dort finden Sie unter anderem auch die Telefon-, Faxdurchwahlen und Mailadressen aller Kanzleimitarbeiter, oder auch wichtige Formulare (wie z.B. Arbeitszeitaufzeichnungen, Datenblätter für neue Mitarbeiter, Austrittsdatenblätter usw.).

Nicht zu vergessen, das jährliche **Adventkalender-Gewinnspiel**. Ein Blick auf unsere Webseite lohnt sich sicherlich.

## ANMELDUNGEN UNBEDINGT VOR DIENSTANTRITT

Wir möchten daran erinnern, dass Anmeldungen unbedingt „vor“ dem 1. Dienstantritt eines neuen Dienstnehmers bei der zuständigen Gebietskrankenkasse eingelangt sein müssen!!

Ist dies nämlich nicht der Fall und Ihr Betrieb wird durch die Finanzpolizei kontrolliert, dann drohen **Verwaltungsstrafen von 730 € bis zu 2.180 €**. Zusätzlich verhängt die Gebietskrankenkasse **Beitragszuschläge bis zu 1.300 €**.

Wir finden, das muss nicht sein. Wenn Sie uns unter Rücksichtnahme auf unsere Bürozeiten die Daten spätestens am Vormittag des Vortages vor dem 1. Arbeitstag übermitteln, dann garantieren wir Ihnen die rechtzeitige Durchführung der Anmeldung.



## EINE WATCHLIST, DIE ES IN SICH HAT

Wir haben bereits im Oktober 2014 davon berichtet. Es gibt die Internet-Plattform

[www.watchlist-praktikum.at](http://www.watchlist-praktikum.at)

die dazu dient, die Rechte von jungen Menschen in der Arbeitswelt durchzusetzen und Missbräuche durch Arbeitgeber bei Ferialpraktikanten oder Ferialhilfen einzudämmen.

**Nun gibt es wieder etwas Neues:**

Auf einer neuen Homepage der Gewerkschaft können Personen, die ihrer Ansicht nach zu Unrecht als freie Mitarbeiter statt als Fix-

beschäftigte behandelt werden, ihren Auftraggeber anonym per Online-Formular verpetzen:

[www.watchlist-prekaer.at](http://www.watchlist-prekaer.at)

Die Info wird an die Gebietskrankenkasse weitergeleitet, was zu behördlichen Kontrollen führen kann.

So wie es aussieht, geht die viel gepriesene „Sozialpartnerschaft“ in Österreich langsam zu Ende. Oder wie ist es sonst zu erklären, dass Sozialpartner, wie Gewerkschaft und Arbeiterkammer, diese „anonymen“ Verpfeif-Homepages einrichten?

Man stelle sich vor, im Gegenzug würden die Arbeitgebervertreter (Wirtschaftskammern, Ärztekammern, Zahnärztekammern) ebenfalls eine solche Homepage einrichten, wo „schwarze“ Schafe unter den Arbeitnehmern anonym angeprangert werden. Der Aufschrei wäre wohl unüberhörbar bis hin zum Vorwurf von Menschenrechtsverletzungen. Die Frage ist, wie es mit den Menschenrechten der Arbeitgeber steht?

